

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 13/1912 (1913)

Artikel: Die Zusammensetzung der Jugendgerichte

Autor: Zürcher, Emil / Gautier, Alfred / Kuhn-Kelly, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Zusammensetzung der Jugendgerichte.

a) Referat von Nationalrat Dr. Emil Zürcher,
ord. Professor des Strafrechts an der Universität Zürich.

Leitsätze.

1. Die Verfassung der Jugendgerichte ist in der Gesetzgebung und in den Gesetzesentwürfen überaus mannigfaltig gestaltet.

A. Im Verhältnis zur bestehenden übrigen Gerichtsorganisation:

a) Dieselben Richter und Gerichte für die Jugend und die Erwachsenen, nur das Verfahren ist ein anderes: England (Children act 1908, S. 111 [1]). Die niederländischen Kindergesetze von 1901/1902. Schaffhausen, Strafprozeßordnung 1909.

b) An Stelle des Kriminalgerichts tritt in Jugendsachen das Polizeigericht (Graubünden, Polizeigesetz 1897, § 5), ein Bezirksgericht (Zürich, Entw. 353 f.) oder die Polizeidirektion (Uri, Reglement für den Regierungsrat, 11. März 1890, Art. 51).

c) Von mehreren Einzelrichtern desselben Gerichtsbezirks wird einer oder mehrere oder von mehreren Abteilungen eines Gerichtes wird eine einzelne als Jugendrichter bzw. Jugendgericht bezeichnet: Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — England (Children act 1908, S. 111 [5]) für London. — Deutsche Einzelstaaten, z. B. Allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 1. Juli 1908, Bekanntmachung des bayrischen Justizministers vom 22. Juli 1908. — Österreich, Verordnung des Justizministers vom 21. Oktober 1908.

Conclusions.

1. Dans les législations déjà existantes et dans les législations en projet, l'organisation des tribunaux pour mineurs est très diverse.

A. Rapports des tribunaux pour mineurs avec les tribunaux ordinaires:

a) Même tribunal et mêmes juges pour les mineurs et les adultes, mais procédure différente dans les deux cas: Angleterre (Children Act 1908, S. III (1)). Lois néerlandaises sur les enfants, de 1901/1902. Loi de procédure pénale du canton de Schaffhouse, 1909.

b) La cour pénale est remplacée, lorsqu'il s'agit de mineurs, par le tribunal de police (Grisons, Loi de police de 1897, § 5), par un tribunal de district (Zurich, projet 353 f.) ou par la Direction de la police (Uri, règlement du Conseil d'Etat, du 11 mars 1890, art. 51).

c) Les actes délictueux commis par des mineurs sont déférés à un juge spécial pris dans un tribunal ordinaire, ou à un tribunal spécial, formé de juges pris dans une ou plusieurs sections d'un tribunal ordinaire: Divers Etats de l'Union américaine: Angleterre (Children Act 1908, p. III (5) pour Londres); divers Etats de l'Allemagne (v. p. ex. l'instruction générale du Ministre de la Justice de Prusse, du 1^{er} juillet 1908; celle du Ministre de la Justice de Bavière, du 22 juillet 1908); Autriche (ordonnance du Ministre de la Justice, [du 21 octobre 1908]).

d) Dem Jugendrichter oder Jugendgericht werden nicht beamtete, aber sachkundige Volksrichter beigegeben: Deutschland (Vorentwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes vom 26. März 1909, § 118, Nr. 30; § 73, Nr. 9); St. Gallen (Entwurf 10. Oktober 1911, Art. 10); Genf (Entwurf 25. Juni 1910, Art. 2. 4. 5.); Zürich (Entwurf 6. Mai 1910, §§ 353 ff., Absatz 3).

e) Die Beurteilung der Kinder und Jugendlichen wird dem Richter gänzlich entzogen und einer besondern Behörde übertragen: Il magistrato dei Minorenni im Codice dei Minorenni, italienischer Entwurf 1911. — Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege (Baselstadt; Gesetz betr. Abänderung des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes, 8. Juni 1893; Graubünden, Polizeistrafgesetz 17. Mai 1897, § 5; Neuchâtel: Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline, 25. September 1893; Bern, Armen- und Niederlaßgesetz 28. Nov. 1897, § 89).

Jugendschutzkommissionen. — Vormundschaftsbehörde.

B. Oft teilt sich die Jugendgerichtsbarkeit zwischen dem ordentlichen Richter (schwerere Fälle) und dem Jugendrichter: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Deutscher Entwurf.

C. Der Jugendrichter ist Einzelrichter bzw. Einzelbeamter in Nordamerika, England, Italien (Entwurf), zum Teil Österreich — in andern Ländern sind die Jugendgerichtshöfe Kollegialgerichte.

D. Die Verbindung der amtlichen oder freiwilligen Fürsorge-Organisationen mit dem Jugendgericht geschieht in den Formen:

a) Der Beziehung als Gerichtsbeisitzer (Schöffen) im deutschen Entwurf und in den Entwürfen von Genf, St. Gallen, Zürich.

d) Il est adjoint au juge ou au tribunal pour mineurs un certain nombre de personnes compétentes prises en dehors du corps judiciaire: Allemagne (avant-projet de loi d'organisation judiciaire du 26 mars 1909, § 118, no. 30; § 73, no. 9); St. Gall (projet du 10 octobre 1911, art. 10); Genève (projet du 25 juin 1910, art. 2, 4, 5); Zurich (projet du 6 mai 1910, §§ 353 ff., alin. 3).

e) Les actes délictueux commis par des mineurs sont entièrement soustraits aux juges ordinaires et déferés à une autorité spéciale: Magistrato dei Minorenni, in Codice dei Minorenni (projet italien de 1910). — L'école au service du droit pénal (Bâle-Ville: Loi modifiant le Code pénal et le Code de police du 8 juin 1893; Grisons: Code de police du 17 mai 1897, § 5; Neuchâtel: Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline, du 25 septembre 1883; Berne: loi sur les pauvres, etc. du 28 novembre 1897, § 89).

Commissions de protection de la jeunesse. — Autorité tutélaire.

B. La juridiction concernant les mineurs est partagée entre le juge ordinaire (cas graves) et un juge spécial Divers Etats de l'Union américaine, projet allemand;

C. Les actes délictueux commis par des mineurs sont déferés à un juge ou à un fonctionnaire unique (Amérique du Nord, Angleterre, Italie (projet), une partie des Etats autrichiens) ou à un collège de juges.

D. Les rapports entre les organisations officielles ou privées pour la protection de la jeunesse et les tribunaux pour mineurs sont réglés de la manière suivante:

a) Les personnes faisant partie de ces organisations sont appelées à siéger comme assesseurs des tribunaux (projet allemand, projets genevois, st. gallois, zurichois).

b) Der Zuziehung als Sachverständige.

c) Als Beiständer des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen, das Staatsamt des probation officer in den Ländern des englischen Rechts; die Comités de défense des enfants traduits en Justice in Frankreich und Belgien; die deutschen Fürsorgeausschüsse.

2. Die Besetzung der Jugendgerichte hängt zum Teil ab vom Umfang der Jugendgerichtsbarkeit, von der allgemeinen Gerichtsverfassung des Landes und von Volksanschauung und Volkscharakter.

3. Für die schweizer. Verhältnisse ist mit Rücksicht auf die Regelung der Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Strafgesetzentwurf wünschbar:

a) Für die Behandlung der Kinder unter 14 Jahren (Art. 10, 234 des Vorentwurfes) Zusammenwirken der Vormundschaftsbehörden und der Schulbehörden.

b) Für die Behandlung der Jugendlichen von 14—18 Jahren ein Jugendgericht, bestehend aus einem beamteten Richter, einem Arzt (Schularzt?), einem Vertreter der Vormundschaftsbehörde und weitem (2) Mitgliedern, welche von freiwilligen Fürsorge- und Schutzaufsichtsorganisationen bestellt werden, mit Wählbarkeit auch von Frauen.

4. Eine völlige Einheit der Verfassung ist nicht durchaus notwendig, man kann abweichende Einrichtungen der Kantone bestehen und sich bewähren lassen. Wichtiger ist das interkantonale Zusammenarbeiten der Fürsorge- und Schutzaufsichtskommissionen.

b) Ces personnes sont appelées à fonctionner comme experts.

c) Sont appelés à assister les jeunes délinquants: Dans les pays régis par le droit saxon, l'office du „Probation Officer“; en France et en Belgique, les „Comités de défense des enfants traduits en justice“; en Allemagne les Comités de protection (Fürsorgeausschüsse).

2. La composition des tribunaux pour mineurs dépend en partie de l'étendue de leur juridiction, de l'organisation judiciaire générale, des mœurs et coutumes du pays.

3. Pour la Suisse, il serait à désirer que le Code pénal adoptât les principes suivants:

a) Déferer les délinquants âgés de moins de 14 ans (art. 10, 234 de l'avant-projet) à l'autorité tutélaire et à l'autorité scolaire.

b) Déferer les délinquants âgés de 14 à 18 ans à un tribunal spécial, formé d'un juge pris dans le corps judiciaire, d'un médecin (médecin scolaire?), d'un représentant de l'autorité tutélaire et deux membres pris parmi les associations ou groupements qui s'occupent de la protection de la jeunesse; les femmes pourraient être appelées à siéger dans ce tribunal.

4. Il n'est nullement nécessaire d'avoir dans toute la Suisse la même organisation; on pourra, au début tout au moins, faire varier celle-ci suivant les cantons. L'important est d'arriver à la coopération, sur le terrain intercantonal, des organisations qui s'occupent de la protection de l'enfance.

Die Frage der Organisation der Jugendgerichte kann zweckentsprechend nur dann gelöst werden, wenn wir uns darüber ins Klare gesetzt haben, welche Anforderungen an den Jugend-

richter zu stellen sind. Diese Anforderungen richten sich nach den Aufgaben, die wir dem Jugendgericht zuweisen. Hat der Jugendrichter nach dem Stande der Strafgesetzgebung nichts anderes zu tun als den jugendlichen Täter nach den Bestimmungen des allgemeinen und des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu verurteilen oder freizusprechen, so genügt die Befähigung zum Richteramt im allgemeinen. Ist es aber Aufgabe des Jugendrichters, die der Individualität des Täters, seiner Heil- oder Erziehungsbedürftigkeit angemessene Maßnahme anzuordnen und zu beaufsichtigen, so bedarf es dazu eines besonders veranlagten oder vorgebildeten Richters. Es wird sich alsdann auch fragen, ob eine Person allen zu stellenden Anforderungen gerecht werden kann, oder ob es dazu des Zusammenwirkens mehrerer Personen bedarf, und dann können wir ihr Zusammenwirken organisieren als Richterkollegium oder in den Rollen von Richter, Sachverständigen, Jugendanwalt, Erprobungsbeamten.

Die Hauptsache, hier wie überall, ist es, die geeigneten Personen zu finden und sie für das Amt zu gewinnen; die organisatorischen Vorschriften sind so zu gestalten, daß eine solche Auswahl nicht nur möglich gemacht, sondern gefordert und gefördert wird.

Dabei sprechen noch eine Reihe sekundärer Faktoren mit. Ist der Abneigung der Aktivbürgerschaft gegen Errichtung neuer Ämter besonders Rechnung zu tragen, so muß man eben den Anschluß an bestehende Organisationen, Gerichte, Vormundschaftsämter usw. suchen. Wo die geschichtliche Tradition den Einzelrichter eingebürgert hat, ist derselbe dem Kollegium vorzuziehen, das andernorts durch eingewurzelte staatsrechtliche Anschauungen gefordert wird. Und endlich wird es von der fortgeschrittenen Gesinnung oder der Rückständigkeit der Bevölkerung abhängen, ob und in welcher Weise wir Frauen zum Dienste der Jugendrechtspflege heranziehen dürfen.

Es läßt sich also nicht von vornherein über Wert oder Unwert eines der Systeme streiten, die wir im gedruckten Programm unter Ziffer 1 zur Darstellung gebracht. Jedes dieser Systeme hat seine Vor- und Nachteile und dessen Vorteile werden um so mehr hervortreten, als das System sich dem ganzen Verwaltungs- und Verfassungsrecht des Staates einfügt und den Volksanschauungen sich anpaßt. So eine allgemeine Theorie der Jugendgerichts-Organisation hätte auch keinen praktischen Wert.

Als praktische Aufgabe möchte ich mir die Untersuchung der Frage stellen, durch welche Jugendgerichts-Organisation die Durchführung der Grundsätze des schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Behandlung von Kindern und Jugendlichen am besten gewährleistet würde¹⁾.

Vorerst die kurze Erinnerung an die Ordnung der Behandlung der Kinder und Jugendlichen im Vorentwurf, unter Berücksichtigung der Abänderungen nach den Beschlüssen der Expertenkommission 1912:

1. Der Grundsatz, daß ein Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, strafrechtlich nicht verfolgt werden soll, ist beibehalten. Hat das Kind das sechste Altersjahr zurückgelegt, so stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte ein, in zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht. Die Behörde ordnet die zweckmäßige und erforderliche Behandlung an, erteilt Verweis und verhängt Schularrest. — Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung des Kindes zuständigen Behörden (Jugendgerichte, Jugendschutzämter, vormundschaftliche Behörden usw.).

2. Auch die zweite Altersstufe (14.—18. Lebensjahr) wird grundsätzlich dem Strafrecht gegenüber Erwachsenen entzogen. Der Richter nimmt die erforderlichen Feststellungen vor, ordnet die nötigen und passenden Maßnahmen an und verurteilt zu Einschließung, vorkommendenfalls mit bedingtem Strafaufschub. — Das Einführungsgesetz erklärt in Art. 39 die Kantone befugt, die richterlichen Handlungen im Verfahren gegen Jugendliche besonderen Behörden (Jugendgerichten, Jugendschutzämtern, vormundschaftlichen Behörden) zu übertragen.

3. Ausnahmsweise kann bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch bei Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem Fall mildert der Richter die Strafe wie bei einem Unmündigen.

Weiter gehen die Bundesvorschriften nicht; die Gerichtsverfassung und das Verfahren sind Sache der Kantone. Die nach-

¹⁾ Die Abweichungen von meiner frühern Darstellung „Jugendgerichte im Vorentwurf des Strafgesetzbuches und im Einführungsgesetz“ (Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht, 22. Jahrg., S. 105) rechtfertigen sich größtenteils durch die Abänderungen am Vorentwurf nach den Beschlüssen der Expertenkommission 1912.

folgenden Postulate und Wünsche richten sich daher an die kantonalen Gesetzgeber.

1. Wir schlagen für die Behandlung der Kinder ein Zusammenwirken der Vormundschaftsbehörden und der Schulbehörden vor, derjenigen Behörden also, welche vorzugsweise im Dienste des Kinderschutzes stehen. Den Vormundschaftsbehörden liegt nach dem Zivilgesetzbuche ob

die Versorgung leiblich oder geistig gefährdeter oder verwahrloster Kinder (Art. 284);

die Sorge dafür, daß Kindern, welche einer besondern Behandlung bedürfen, den körperlich oder geistig gebrechlichen (Art. 275), diese besondere Ausbildung zuteil werde (Art. 283).

Die Schule ist die richtige Beobachtungsstation für das Bedürfnis von Kinderschutz-Maßnahmen. Sie übt auch über die Schulkinder ein Disziplinar-Strafrecht aus und verfügt über die notwendigen Schularreste.

Der Gang des Verfahrens wäre also etwa der. Eine Polizei- oder Untersuchungsbehörde hat den objektiven Tatbestand einer Schädigung an Personen oder Sachen festgestellt und zur Wahrscheinlichkeit erhoben, daß ein Kind Urheber sei oder in anderer Weise dabei sich betätigt habe. Nun überweist die Polizei- oder Untersuchungsbehörde ihren Befund nach ihrem Ermessen entweder der Vormundschaftsbehörde oder der Schulbehörde.

Die Vormundschaftsbehörde bedarf einer ganz sichern Feststellung der Täterschaft nicht; sie schreitet vielmehr einfach ein, wenn ihr die Vorschriften der Art. 275, 283, 284 Z. G. B. zuzutreffen scheinen. Andernfalls überweist sie die Sache der Schulbehörde.

Die Schulbehörde ihrerseits hat die Täterschaft festzustellen, da sie das Kind nur dann, wenn sie es fehlbar findet, bestrafen darf. Findet sie aber, daß eine besondere Behandlung oder Versorgung des Kindes stattzufinden habe, so weist sie die Sache an die Vormundschaftsbehörde zurück.

Natürlich ist zu sorgen, daß Konflikte zwischen den beiden Behörden rasch gehoben werden; im übrigen hat das Hin- und Herschicken von Akten keinerlei Unzuträglichkeiten an sich, da das Kind nicht mitgeschickt wird.

Es bedarf keiner weitem Erklärung, daß die Kantone die Befugnisse der Vormundschaftsbehörden in Kinderschutzsachen auch einer besondern Behörde (Kinderschutzamt) übertragen

können. Noch weniger wird gegen die vorgeschlagene Arbeitsteilung zwischen Vormundschaftsbehörden und Schulbehörden einzuwenden sein, daß der Vorentwurf von der zuständigen Behörde und nicht von den zuständigen Behörden spricht.

2. Für die zweite Stufe fällt vor allem die Schulbehörde außer Betracht, da ja die Jugendlichen zu etwa 90 % der täglichen Schule entwachsen sind und auch die vorgeschlagenen Ordnungsstrafen nicht geeignet sind, von den Schulbehörden gehandhabt zu werden. Noch ungeeigneter aber wären die Vormundschaftsbehörden für die Feststellung von Tatbeständen, die bei Jugendlichen nun schon von einer gewissen Schwere und Kompliziertheit sein können. Es empfiehlt sich daher, das ganze Verfahren in eine Hand bzw. in die Hand einer Behörde zu legen, die eine richterliche genannt sein darf, also ein Jugendgericht.

Wir schlagen für diese eine Organisation vor, welche den Entwürfen von St. Gallen, Genf und Zürich am nächsten kommt: ein Berufsrichter, also Mitglied eines Zivil- oder Strafgerichtes mit Zuzug sachverständiger, nicht beamteter Richter (Schöffen). Aus den Anforderungen, die an das Jugendgericht zu stellen sind, ergibt sich die Zusammensetzung der Beisitzer: Arzt, Vormundschaftsbeamter, Leute, welche im praktischen Dienst der freiwilligen Fürsorge und Schutzaufsicht stehen, unter diesen also auch Frauen. Ob der Psychiater dem Gerichte angehören solle, oder nur als Sachverständiger beigezogen werde, bliebe noch zu untersuchen; das Gericht wird jedenfalls in vielen Fällen noch Sachverständige beiziehen müssen, z. B. Taubstummenlehrer bei Taubstummen usw. — Ein nicht bloß scherzhaft zu nehmende Anregung hat Amtsgerichtsrat Allmenröder (Frankfurt a. M.) am ersten deutschen Jugendgerichtstag gemacht: ¹⁾

„Zu Jugendrichtern sollte man vor allem solche Leute auswählen, die selbst in ihrer Jugend nicht ganz tadellos gewesen sind und die's nicht vergessen haben. Dann wird es ihnen nicht allzu schwer werden, sich in die Seele der Jugendlichen zu versenken und sie und ihre Straftat recht zu verstehen. Bei eigener Erfahrung kann ich nachprüfen, ob ich richtig sehe.“ —

Eine solche oder ähnliche Organisation wird sich ohne Schwierigkeit in allen Gerichtsbezirken, die größere Städte umschließen, einrichten lassen. Aber auch die nicht-städtischen

¹⁾ „Verhandlungen“ Seite 41.

Bezirke, bei denen das Bedürfnis vielleicht etwas weniger stark hervortritt, brauchen nicht ausgeschlossen zu werden, wir vermeiden ja auch sonst Rechtsungleichheiten zwischen Stadt und Land. Man kann solche Bezirke etwa zusammenlegen, sogar, wo die räumliche Ausdehnung es noch gestattet, kantonsweise.

3. Es liegt wohl im Sinne derjenigen, welche die besonders schweren und die gemeingefährlichen unter den Jugendlichen (*malitia supplet aetatem*) unter das Strafrecht der Erwachsenen stellen wollen, daß auch die Rechtsprechung den gewöhnlichen Strafgerichten überwiesen werde. Nun erhebt sich aber die Schwierigkeit. Wer nimmt die Auswahl der gemeingefährlichen Täter und der schweren Vergehen vor? Ein Vorschlag, einfach die jugendlichen Mörder und Brandstifter der Ausnahmebehandlung zu unterstellen, hätte den Vorteil einer fast automatischen Aussonderung gehabt; er unterlag aber in der Expertenkommission. Wenn wir die Idee der Jugendgerichtsbarkeit und der Enthebung der Jugendlichen vom Strafrecht gegenüber Erwachsenen nicht aufs empfindlichste schädigen wollen, wenn wir verhindern wollen, daß nicht Sparsamkeitsrücksichten die Entscheidung beeinflussen, so müssen wir die Entscheidung darüber, ob ein Jugendlicher dem Richter über Erwachsene zuzuführen sei, dem Jugendgericht vorbehalten.

Dies die kurze Begründung unserer Vorschläge!

Keinerlei Verkehrsinteressen oder Verwaltungsnotwendigkeiten erfordern auf diesem Gebiete die Durchführung derselben, übereinstimmenden Gerichtsverfassungs-Grundsätze in allen Kantonen. Wir können die Kantone, die sich zum Teil schon eingerichtet haben, bei ihren guten, wohlhergebrachten Einrichtungen belassen, den andern freie Auswahl unter den Systemen, natürlich im Rahmen der schweizerischen Vorschrift, gestatten und so zwischen allen eine Art Ideenkonkurrenz walten lassen. Verschieden mag auch ausgestaltet werden das Verhältnis der privaten Kinderschutz- und Jugendfürsorge-Vereine und der Schutzaufsichts-Organisationen zum Gericht; nicht so gleichgültig ist ihr Verhältnis unter sich, sondern es ist ihnen ein engerer interkantonaler Verband zur Bewältigung ihrer großen Aufgaben dringend zu wünschen.

b) Diskussion.

I. Votant: Dr. Alfred Gautier,
Professor an der Universität Genf.

Il ne suffit pas de créer pour l'enfance et la jeunesse un droit pénal spécial où les mesures d'éducation remplaceront la peine. Il faut encore, pour l'application de ce droit nouveau, instituer une magistrature spéciale. Le jeune délinquant ne doit avoir aucun contact avec la justice ordinaire; tout le monde aujourd'hui est d'accord sur ce point.

Mais comment sera composé ce tribunal nouveau? Je réponds sans hésiter: D'un juge unique qui doit être un juge spécial.

I. *Juge unique.* Ce système est le seul qui puisse donner à la juridiction de l'enfance le caractère intime et paternel qu'elle doit comporter; le seul qui supprime l'appareil solennel de la justice ordinaire. Le juge doit pouvoir s'entretenir avec l'accusé; or on ne cause à son aise qu'en tête à tête. Ce système est le seul qui rende le juge maître absolu de choisir, dans les limites légales, le traitement approprié à chaque jeune délinquant; le seul qui rende possible l'examen psychologique et moral qui doit précéder ce choix. Enfin ce système est le seul qui ait un passé derrière lui. Le juge unique a fait ses preuves en Amérique.

On objecte que la tâche est trop lourde pour un seul et qu'il faudrait un sur-homme pour la mener à bien. Je réponds que le système collégial ne supprime pas ce danger mais qu'il l'accroît au contraire, car il est plus difficile de découvrir trois capacités qu'une seule et d'autre part trois fractions de capacité additionnées ne font pas un tribunal capable. Donc la seule difficulté c'est de trouver l'homme qualifié; elle est grande mais elle n'est pas insurmontable. Les Américains ont montré la voie et ce serait à désespérer de nous, s'il fallait d'emblée renoncer à trouver en Suisse 25 hommes qui comprennent assez les enfants pour être à même de les juger.

II. *Juge spécial.* Deux raisons militent en faveur de cette spécialisation:

1° Le juge doit être choisi „intuitu personæ“. On doit le désigner non parce qu'il se trouve être membre de tel tribunal existant mais pour ses qualités individuelles. Il se peut fort bien

que ces qualités ne se rencontrent chez aucun des membres des juridictions ordinaires.

2° Le juge doit se vouer corps et âme à sa mission de sauvetage. Il ne doit être distrait par aucune autre occupation. S'il prend son devoir au sérieux, le juge de l'enfance ne sera point, comme on l'a soutenu, un homme de loisir, mais un ouvrier surchargé de besogne utile. Et cela même dans les cantons où les jeunes délinquants ne sont pas en grand nombre. Car il ne faut pas oublier que la tâche de ce juge n'est pas finie quand il a prononcé son jugement.

C'est pourquoi je me prononce contre l'attribution de tout ou partie de la juridiction de l'enfance à l'autorité tutélaire ou à l'autorité scolaire (dans ce sens Zurcher thèse 3 a, pour les enfants jusqu'à 14 ans). L'autorité tutélaire (indépendamment du fait que l'homme qualifié peut ne pas d'y rencontrer) a déjà des besognes trop multiples pour qu'il soit judicieux de lui imposer en surcroît cette lourde charge. Je crois qu'elle y serait souvent mal préparée. Autre chose est de veiller aux intérêts surtout pécuniaires de l'enfant, et de décider du sort de l'enfant tombé. Quant à l'autorité scolaire, je ne crois pas qu'il soit possible de lui accorder des compétences en dehors de la discipline des écoliers.

III. L'activité du juge spécialiste embrassera trois périodes distinctes: Instruction, décision, surveillance du traitement choisi. C'est lui notamment et lui seul qui devra appliquer les mesures prévues à l'égard des enfants et des adolescents par les articles 10 et 11 de l'Avant projet de code pénal suisse. La liste de ces mesures doit d'ailleurs être complétée et la mise en liberté sous surveillance instituée pour les deux classes d'âge.

Mais si le juge doit être seul à statuer, il doit lui être permis et même imposé de faire appel à tous les concours qui peuvent lui paraître utiles. Pendant la phase d'instruction, il sera indispensable de consulter la famille, l'instituteur, le psychiâtre. Pendant la phase d'exécution, des auxiliaires seront également nécessaires. Le juge ne peut pas tout faire à lui seul. Sa surveillance deviendrait illusoire si elle devait s'étendre à un trop grand nombre de pupilles. J'estime donc excellente l'institution du curateur, telle qu'elle est prévue par le projet soumis au Grand Conseil de Genève. Il va sans dire que cette mission de

patronage doit être rendue accessible aux femmes. C'est chez elles surtout que les bonnes volontés ne feront pas défaut.

Sous réserve de ces auxiliaires indispensables, mais qui ne doivent pas concourir à la décision, je conclus donc au juge unique et spécialiste, maître du sort du jeune délinquant depuis l'alpha de l'infraction jusqu'à l'oméga du traitement entièrement subi.

II. Votant: J. Kuhn-Kelly, a. Inspektor, St. Gallen.

1. Jugendliche, die Vergehen oder Verbrechen begangen haben, sind den Verfügungen des Gerichtes, beziehungsweise des Jugendgerichtes unterstellt.

2. Für Personen unter 18 Jahren, die sich nur Verfehlungen haben zu Schulden kommen lassen, oder die aus irgend einer Veranlassung körperlich, seelisch, sittlich, moralisch, gemütlich gefährdet und der öffentlichen, privaten oder behördlichen Hilfe bedürftig sind, ist die amtliche Jugendschutzkommission zuständig.

1. Les jeunes gens inculpés de délits ou de crimes doivent être déférés aux tribunaux ordinaires ou aux tribunaux pour mineurs.

2. Les individus âgés de moins de 18 ans et inculpés de simples contraventions, de même que ceux qui se trouvent exposés, par suite des circonstances, à un danger d'ordre matériel ou moral et ont besoin de l'aide des autorités ou de la bienfaisance privée, seront remis aux commissions officielles de protection de la jeunesse.

I.

Über die Streitfrage „Jugendgericht oder Jugendschutzkommission“ soll ich mich auftragsgemäß in meinem Votum befassen. Nun möchte ich die hochverehrten Anwesenden darauf aufmerksam machen, daß es mir, dem nicht akademisch gebildeten Laien nicht gar so leicht gemacht ist, neben rechtswissenschaftlich, psychiatrisch, theologisch und pädagogisch gebildeten Männern und einer akademisch gebildeten Dame in einer Frage zum Worte zu kommen, in der ich mich mit großer Wahrscheinlichkeit auf einem etwas exponierten Posten befinde. Ich bitte Sie daher, dies bei der Beurteilung meines Votums gütigst berücksichtigen zu wollen.

Als mir, namens des Vorstandes der „Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“, deren Aktuar, Dr. F. Zollinger, ein Votum für den ersten schweizerischen Jugendgerichtstag in Winterthur zugeteilt hatte, schrieb er mir wörtlich dazu: „Ich erwarte von Ihnen für das Jahrbuch und die

Winterthurer Diskussion eine eingehende Darstellung der Frage: „Jugendgericht oder Jugendschutzkommission.“ Damit ist mir meine Marschroute vorgezeichnet, und da ich für mein Ideal, die Jugendschutzkommission, schon so manchen Spieß in diesen friedlichen Kampf getragen habe, so werden Sie es nicht für unlogisch finden, wenn ich mich darüber äußere, wie ich mir den Unterschied zwischen dem Wesen der Jugendschutzkommission und dem des Jugendgerichtes vorstelle.

Im Gegensatze zu meinem frühern Standpunkt, nach welchem ich anstatt des Jugendgerichtes die Jugendschutzkommission in Vorschlag gebracht habe, der eventuell auch strafrechtliche Kompetenzen hätten eingeräumt werden können, hat inzwischen eine wesentliche Verschiebung der Kulissen und eine merkliche Veränderung der Szenerie stattgefunden. Da nämlich in den Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch im Kanton St. Gallen amtliche Jugendschutzkommissionen, in Nidwalden Jugendfürsorgeämter, in Luzern Kinderschutzkommissionen oder Inspektorate, in den Kantonen Schwyz, Solothurn und Appenzell I.-Rh. Kinderschutzkommissionen zur Unterstützung der Vormundschaftsbehörden in Aussicht genommen sind, daneben aber Jugendgerichte mit großer Wahrscheinlichkeit gelegentlich zur Einführung gelangen werden, und Jugendschutzkommissionen nach dem Vorgehen des Kantons St. Gallen, mit Rücksicht auf einzuführende Jugendgerichte, begreiflich eine von meinem Vorschlage etwas abweichende Form und Intention erhalten mußten; so handelt es sich heute nicht mehr um die Frage: „Jugendgericht oder Jugendschutzkommission“, sondern um die Frage: „Jugendgericht und Jugendschutzkommission“.

Etwas ähnliches besteht in Deutschland zur Unterstützung der Jugendgerichte, das ist die sogen. „Jugendgerichtshilfe“. Nur besteht der wesentliche Unterschied darin, daß die „Jugendschutzkommission“ amtlichen Charakter hat, was bei der „Jugendgerichtshilfe“ — meines Wissens eine freiwillige Organisation — nicht der Fall ist.

Grundsätzlich stelle ich mich auf den Standpunkt, daß Minderjährige nicht vor ein Gericht, also auch nicht vor ein Jugendgericht, kurz gesagt, vor gar kein Gericht gestellt werden sollen, und warum nicht? Weil, nach meiner persönlichen Auffassung, die unfertige, noch in der Entwicklung begriffene

Psyche einer solchen Person dadurch eine Verwundung erleiden kann, die unter Umständen für lange Zeit, sogar für die ganze Lebensdauer nicht zur völligen Vernarbung gelangt, und eben gerade deshalb habe ich statt Jugendgerichte, Jugendschutzkommissionen in Vorschlag gebracht, die in gewissen Fällen auch hätten Strafen verhängen können, ohne den Charakter eines eigentlichen Strafgerichtes an sich zu tragen.

Zu diesem Grundsatz bin ich nicht durch juristische Erwägungen gekommen, mich haben eine 16jährige, intensive Praxis auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und das Studium der jugendlichen Psyche dazu geführt. Die Kriminalpsychologen behaupten ja gewiß mit Recht, daß das Studium der Psyche Minderjähriger die eigentliche Leuchte sei, die zum richtigen Verständnis ihrer Taten führe, und darum darf die unfertige, jugendliche Psyche — einer noch modulierfähigen Substanz vergleichbar — nie und nimmer vom gleichen Standpunkt aus behandelt und beurteilt werden wie die Psyche einer volljährigen, normalen Person, denn die Eindrücke auf die Substanz laufen Gefahr, sich nicht mehr auszugleichen. Ja sogar bei Erwachsenen kann unter waltenden Umständen eine Differenzierung als dringendes Gebot erscheinen.

Ich weiß nun ganz gut, daß ich mich mit diesem prinzipiellen Standpunkt in teilweisem Widerspruch mit den Ansichten hochgebildeter Männer aus juristischen, richterlichen und andern Kreisen befinde. — Nicht mit allen zwar, denn der mir persönlich bekannt gewesene, leider verstorbene Pionier des Kinderschutzes in Österreich, Dr. jur. Reicher, gewesener Professor an der Universität in Wien, der ein großes, mehrbändiges Werk über Jugendschutz und -Fürsorge geschrieben und spezielle Studien in Nordamerika gemacht hat, sagt in seinem Schwanengesang über den „Erziehungsnotstand der Völker“: „Das amerikanische Jugendgericht ist kein Sondergericht zur strafrechtlichen Behandlung Minderjähriger, und wenn man damit beginnen wollte, daß man sie ins Gefängnis steckt, so ist dies dem Versuche zu vergleichen, die Heilung eines Kindes von einer Krankheit damit beginnen zu wollen, daß man es auf den Unratwagen einer Stadt setzt.“ „Meine Amerikareise“, sagt er, „wurde für mich zu einer Entdeckungsreise, denn sie belehrte mich, daß das Jugendgericht mit dem Fortschreiten der Gesetzgebung auch die letzten Spuren eines Jugendstrafgerichtes abzustreifen im Begriffe steht“.

Daß das amerikanische Jugendgericht, obschon es diesen Namen trägt, ein Gericht im eigentlichen Sinne nicht ist, das ist eine unwiderlegbare Tatsache.

Und mein persönlicher Freund, Amtsgerichtsrat und Jugendrichter Landsberg in Lennep, äußert sich dahin: „Was wollen wir mit dem Jugendgericht? Wir sehen vor uns eine Menge von Straftaten von eigener und fremder Schuld und sollen daraus gegen einen unreifen Menschen eine Maßnahme destillieren, die eine gerechte Vergeltung darstellt. Das können wir nicht, denn wir durchschauen in vielen Fällen nicht alle Zusammenhänge. Da unser ganzes Strafrecht und auch der Prozeß nach Paragraphen auf dem Prinzip jener unerbittlichen Verfolgung jeder Gesetzesverletzung aufgebaut sind, so kann eine vorbeugende Behandlung der Jugend nur dadurch erreicht werden, daß man für sie einen Ausnahmezustand schafft. Das nun, was wir im allgemeinen Jugendgericht nennen, ist nur ein Notbehelf, ein Schatten von einem Jugendgericht, wie es in Wirklichkeit sein sollte. Der junge Mensch sieht im Richter und damit im Staate seinen Feind, bereit und bestimmt, ihn zu vernichten. Je weniger allgemein menschlich, d. h. je auffallender Gebahren, richterliche Amtskleidung und feierlicher Ton des Richters sind, um so fremder und daher gegensätzlicher erscheint er dem jugendlichen Angeklagten. Bei der Behandlung Unmündiger ist daher schon in der äußern Form alles zu vermeiden, was den Richter als Feind des Angeklagten erscheinen läßt.“ Dem fügt er bei: „Das habe ich in geeigneten Fällen so gemacht, daß ich die Hauptversammlung in mein Zimmer verlegte, wo der Angeklagte neben mir saß und gegenüber, als Gegner, der Staatsanwalt. Die Suggestion meiner unmittelbaren Nähe, mit vertraulichem Handauflegen auf seine Schultern, das Fehlen meiner richterlichen Amtstracht mit Barett, das Zusprechen und ähnliches, verfehlten selten den gewünschten Eindruck und Erfolg.“ So weit Landsberg. So stelle ich mir das Verfahren des Präsidenten der Jugendschutzkommission vor, und so und noch weit origineller verfährt der sogen. Jugendrichter in Amerika, Lindsey, und wohl auch mancher andere, d. h. nicht wie der gestrenge Richter, nein — sondern wie ein wohlwollender Vater.

Der Psychiater Dr. Hans Gudden in München sagt in seinem Buche „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Amerika“: „Daß die reine Vergeltungsstrafe mit ihrer zeitlich

genauen Fixierung weder einen wirksamen Schutz für die Gesellschaft, noch eine Besserung des Verbrechers und eine Minderung der Kriminalität herbeizuführen vermag, ist eine Tatsache, welche die Anhänger der Vergeltungstheorie durch allen Widerspruch nicht aus der Welt schaffen können.“ Und weiter behauptet er: „Was in Deutschland Jugendgericht heißt, ist nur ein Schemen ohne Fleisch und Blut, weil es nach wie vor mit Gefängnis operiert. Solange der Staat sich nicht und zwar zu seinem eigenen, finanziellen Vorteil, zu einer gründlichen Änderung in der Beurteilung und Verurteilung jugendlicher Krimineller aufrafft, werden alle seine schönen Gesetze über Fürsorgeerziehung wertlos bleiben und die Wohltat der „bedingten Verurteilung“ wird zur Plage.

Prof. Dr. Hafter in Zürich sagt in seiner akademischen Antrittsvorlesung über „Strafrecht und Schule“: „Die moderne Kriminalpolitik führt die, dem modernen Staat obliegende Fürsorgepflicht von der Strafe ab zu bestimmten, erzieherischen Maßnahmen gegenüber der verbrecherischen, verwahrlosten, sittlich verdorbenen oder sittlich gefährdeten Jugend. Damit erweitert sich jetzt die Aufgabe der modernen Verbrechensbekämpfung; sie bleibt nicht stehen bei der Reaktion gegen eine begangene strafrechtliche Verlegung, sie schreitet weiter zu der verbrechensvorbeugenden Tätigkeit, die zuerst beim Kinde einsetzen muß, sobald Verwahrlosung oder sittliche Gefährdung sich zeigen, gleichgültig, ob schon eine als Verbrechen bedrohte Handlung vorliegt oder nicht. Damit ist, genau genommen, überall hier das Strafrecht im wörtlichen Sinne ausgeschaltet und an seine Stelle ist getreten ein Recht der Verbrechensbekämpfung und Verbrechensverhütung.“

Der begeisterte Vorkämpfer des Jugendschutzes in Basel, Zivilgerichtspräsident Dr. Silbernagel, sagt in einer seiner Publikationen: „Vom Standpunkt der Nächstenliebe aus gibt es für uns nur einen Weg, den wir beschreiten müssen, besteht für uns nur eine Pflicht des Handelns. Wie oft sind die jugendlich Fehlbaren erblich belastet, in schlechter Umgebung aufgewachsen, aus Unverstand, Not, Elend, Kurzsichtigkeit und Roheit körperlich und seelisch mißhandelt oder vernachlässigt. Sollen wir nun solche Menschen, die unser Bedauern und Mitleid verdienen, durch unnötige gerichtliche Prozeduren noch tiefer hinabstoßen, oder sollen wir ihnen nicht lieber die Hand reichen, um

sie emporzuziehen, den Sonnenschein einer Welt des Guten in ihre Seele fallen zu lassen, ihre trüben Blicke für gute Ziele zu klären, ihren Charakter zu befestigen und gute Bürger, tüchtige Glieder der menschlichen Gesellschaft heranzubilden? Möge die Zeit nicht ferne sein, da auch in der Schweiz das alte Jugendstrafrecht verschwunden und an seine Stelle ein Jugendfürsorgerecht getreten sein wird!“

Das, meine Hochverehrten, sind inhaltsreiche, von Autoritäten stammende Sentenzen, die recht tief gehängt zu werden verdienen, und ich könnte noch andere ins Ungemessene anführen, wenn die mir zur Verfügung gestellte Zeit und auch Ihre Geduld dies zuließen.

Mir scheint gewiß zu sein, daß in sehr vielen Fällen Verwahrlosung, Entartung und gesetzwidrige Handlungen Minderjähriger in einem ursächlichen Zusammenhang stehen und man würde offensichtlich Ursache und Wirkung verkennen, wenn man für derartige Handlungen, nur die Tat in Betracht ziehend, schlankweg den Angeklagten allein und nicht auch seine Erziehungspflichtigen und seine ganze Umgebung mit ihren Einflüssen verantwortlich machen wollte.

Dies berücksichtigend, führt zu einer Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher, die in diametralem Gegensatz zur bisherigen Strafpraxis steht, die in erster Linie die Tat, weniger aber den Täter selbst, seine körperliche und seelische Verfassung, seine Familien- und sonstigen Verhältnisse, Erziehung, Gemütsanlage, Milieu usw. ins Auge faßte, Vergeltung und Sühne forderte, zu Strafe verurteilte, und sich nach Verbüßung derselben um Besserung, Nacherziehung und Schicksal des Bestraften in der Regel keinen Pfifferling kümmerte.

II.

Wir haben es mit zwei Strömungen zu tun. Die eine postuliert: Zuerst Erziehung und eventuell nachher Strafe, wenn kein anderer Ausweg vorhanden ist und die andere verlangt zuerst Strafe und hernach eventuell Erziehung und geht von der Ansicht aus, es sei von pädagogischer Bedeutung, wenn jugendliche Rechtsbrecher nicht bloß Jugendfürsorge-Persönlichkeiten, sondern dem Richter und Staatsanwalt gegenübergestellt werden, denn dadurch komme ihnen der tiefe Ernst der Lage zum Bewußtsein und die Majestät der Interessen, an denen sie

sich vergangen haben, werde ihnen dadurch vor Augen geführt. Jugendschutzkommission anstatt Jugendgericht wird daher logischerweise von der Seite abgelehnt.

Nun aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Anwesenheit des Richters und Staatsanwaltes auf die jugendliche, unreife Psyche des Angeklagten wirklich den großen, erwarteten Einfluß auszuüben imstande sei und ob nicht eine Verkennung der unfertigen Psyche eines Minderjährigen vorliege, der man etwas zumutet, das sie niemals leisten kann und wird. Über diese Frage kann man verschiedener Ansicht sein. Ich persönlich verneine sie.

Welche Strömung ist nun die richtige und welche wird am sichersten zum guten Ende führen? Das ist die Frage. Ich bekenne mich zu der erstern und daher möchte ich nicht nur das Jugendgericht allein, das sich, außer mit verbrecherischen Jugendlichen, mit bloßen Übertretungen, übermütigen oder losen Jugendstreichen, geringfügigen Verfehlungen, auch mit Verwahrlosten und Gefährdeten zu befassen hätte, wie dies bei vielen Jugendgerichten und zwar zum großen Unbehagen mancher Jugendrichter, der Fall ist. Ich möchte also neben dem Jugendgericht, dem einstweilen nicht mehr auszuweichen ist, die amtliche fürsorglich erzieherische Jugendschutzkommission und überließe dem Jugendgericht nur diejenigen Fälle, bei denen es sich um Vergehen und Verbrechen handelt und daher Strafe unter Umständen zulässig und am Platz sein kann. Bei allen anderen Ungehörigkeiten, Schutz und Notfällen verschiedener Art, hätte grundsätzlich die amtliche Jugendschutzkommission einzuschreiten.

Im Kanton St. Gallen haben wir nun dies. In jedem der 15 Bezirke ein Jugendgericht und im ganzen Kanton 32 Jugendschutzkommissionen von 3-7 Mitgliedern und 2-5 Ersatzmitgliedern. Das Jugendgericht besteht aus drei vom Bezirksgericht aus seinem Schoß freigewählten Mitgliedern und zwei Mitgliedern der Jugendschutzkommission, die der Gerichtspräsident, je nach dem Fall, nach seiner Wahl einberuft. Wenn die drei Jugendrichter ganz frei in oder außer den Mitgliedern der Bezirksgerichte von einer Oberbehörde (Regierungsrat oder Kantonsgericht) gewählt würden, so wäre die Gewähr, vorzüglich qualifizierte Jugendrichter zu finden, ohne Frage noch größer; denn für dieses wichtige Amt ist vorab die Qualifikation des Mannes und nicht seine amtliche

Stellung maßgebend. Die Jugendschutzkommissionen werden aus Vorschlägen der Bezirksschulräte, der Bezirksammänner und privater Jugendschutzvereinen auf eine Amtsdauer von drei Jahren vom Regierungsrat gewählt. Ebenso die Ersatzmitglieder. Hocherfreulich und wichtig ist die Gesetzesbestimmung, daß in jedem Jugendgericht auch zwei Mitglieder der Jugendschutzkommission Sitz und Stimme haben, die manche Fälle schon kennen und daher in der Lage sind, Voten in abklärendem Sinne abzugeben und so die Maßnahmen wesentlich fördern können.

Meines Erachtens hat der Gesetzgeber im Kanton St. Gallen in dieser hochwichtigen Angelegenheit eine außerordentlich glückliche Lösung gefunden, die der Nachahmung wert ist und sie auch vollauf verdient.

Ich bin nun durchaus nicht etwa grundsätzlicher Gegner der Freiheitsstrafe oder sonstiger temporärer Unschädlichmachung Jugendlicher, die sich Gesetzesübertretungen haben zuschulden kommen lassen. Es können Fälle eintreten, wo dies schlechterdings nicht kann vermieden werden. Hingegen bekenne ich mich zu der Ansicht, daß dies die allerletzten Auskunftsmitel sein sollen, zu denen erst dann gegriffen werden darf, wenn nach ganz gewissenhafter, allseitiger Prüfung sich herausgestellt hat, daß alle andern Maßnahmen voraussichtlich ohne wesentlichen Erfolg sein würden.

In Fällen aber, wo erbliche Belastung, seelische Mißhandlung, schlechte Erziehung, Verwahrlosung, psychopathische Veranlagung, Geistesschwachheit oder -Krankheit, moralischer Blödsinn usw. festgestellt werden können, oder wo es sich um Bagatellsachen handelt, sollten Unmündige niemals vor ein Gericht, heiße es wie es wolle, gestellt werden; denn wenn eine solche Person einmal vor Gericht gestanden hat, so kann dies der Anfang zu schlimmen Fortgängen bedeuten, die zum Verbrecherleben führen können. Ein schlagender Beweis dafür sind die vielen mit Gefängnis bestraft gewesenen rückfälligen Jugendlichen. Ich glaube, wenn ich als grüner Junge einmal vor Gericht gestanden hätte, ich würde die Nachwehen heute noch spüren. Es hat daher gewiß seine tiefe Bedeutung, wenn in der vorberatenden Expertenkommission zum schweizerischen Strafgesetzbuch in Luzern vor etwa einem Monat beschlossen wurde, bezüglich jugendlicher Rechtsbrecher den Ausdruck „Richter“ (und damit auch „Gericht“) im Strafgesetzbuch wegzulassen und durch den Ausdruck

„Zuständige Behörde“ zu ersetzen. Eine beachtenswerte Konzession an humane Empfindung! Wenn im zukünftigen Strafgesetzbuch auch noch andere Namen wie „Besserungsanstalt“, „Korrektionsanstalt“, „Zwangserziehungsanstalt“, „Armenerziehungsanstalt“ etc. nicht aufgenommen und durch den Ausdruck „Passende Erziehungsanstalt“ ersetzt würden, so wäre dies nicht nur eine weitere Konzession an humanes Empfinden, sondern es würde für die Zöglinge nach ihrem Austritt aus jenen Anstalten eine wesentliche Erleichterung in ihrem ehrlichen Fortkommen bedeuten.

Wer sich ernstlich mit Jugendfürsorge befaßt, der weiß, wie schwer es oft hält, Zöglinge aus solchen Anstalten zu plazieren, weil man ihnen nicht recht traut, was weniger der Fall wäre, wenn sie aus einer „Erziehungsanstalt“ austreten. Der ominöse Beigeschmack obgenannter Anstaltsnamen ist schwer und tief verletzend, ja sozial schädigend für die ausgetretenen Zöglinge und besonders traurig und kränkend für sie, wenn sie das Bewußtsein empfinden, daß sie die Anstalt wohlerzogen, von frühern Fehlern geheilt und nun als brauchbare Menschen verlassen haben; denn in den Augen unverständiger Leute, deren es leider noch übergenug gibt, sind und bleiben sie gebrandmarkt, und solange jene ominösen Anstaltsnamen im Strafgesetzbuch figurieren, solange werden sie nicht aus dem Sprachgebrauch verschwinden und ihren schädigenden Einfluß auf die ausgetretenen Zöglinge auf Dezennien hinaus unvermindert weiter ausüben und die Erziehungserfolge in Frage stellen. Ja, sogar mancher Zögling mag Selbstvertrauen und Mut dadurch verlieren und den neuen Menschen wieder mit dem alten vertauschen. Alles dies sollte und könnte auch durch Weglassung genannter Anstaltsnamen aus dem Strafgesetzbuch verhütet werden und hätte zur Folge, daß die Anstalten ihre Namen in humanem Sinne in „Erziehungsanstalten“ umändern müßten; denn etwas anderes tun als „erziehen“ können sie ja nicht.

In Deutschland sind laut Statistik im Jahr 1909 49 689 Minderjährige im Alter von 12—18 Jahren verurteilt worden, darunter 25 444, also mehr als die Hälfte, zu Gefängnisstrafe und fast $\frac{1}{5}$ aller Bestraften waren Rückfällige. In den Jahren 1910 und 1911 haben dort die verurteilten Minderjährigen die Zahl von 51 000 überschritten. Die große Summe von Verurteilten mag zum Teil daher kommen, weil die Strafunmündigkeit nur bis zum zwölften

Altersjahr reicht. Sie wird aber höchst wahrscheinlich, wie bei uns, auf das 14. hinaufgesetzt werden.

Es steht außer allem Zweifel, ich habe es erfahren, daß es Jugendliche gibt, die ausgesprochen vererbte Anlagen zu kriminellen Handlungen zeigen und zu Gewohnheitsverbrechern quasi prädestiniert sind. Arme Teufel im wahren Sinn des Wortes! Sie sind das Opfer des unerbittlichen und grausamen Vererbungsgesetzes und müssen wie von der Natur aus als „unschuldig verurteilte, unglückliche Menschen, verlorne Posten“ betrachtet und auch bedauert werden. Und wenn nordamerikanische Staaten in solchen Fällen zu dem verzweifelten Mittel der „Sterilisation“ schreiten, so muß man viel mehr über diesen Mut staunen, als daß man das Verfahren als frivolen Eingriff in ein „angestammtes Menschenrecht“ verurteilt und verdammt.

Sollen wir nun solche unglückselige Individuen, die ihrem angeborenen Triebe suggestiv Folge leisten und die Gesellschaft bedrohen, mit Gefängnis oder Zuchthaus bestrafen, damit sie nach Verbüßung der Strafe aufs neue wieder auf die Gesellschaft losgelassen werden? Ein harter Gedanke in der Tat! Oder sollen sie auf Lebenszeit sonstwie unschädlich gemacht werden? Das wäre wohl die glücklichste Lösung, aber es ist dies ein nicht weniger harter Gedanke. Solche Personen bringen den modernen, humanen Richter in nicht geringe Verlegenheit, denn in solchen Fällen an eine ganz gerechte Vergeltung zu denken und sie auch zu vollziehen, scheint einem Widerspruch an sich zu gleichen und ist da ein um so schwierigeres Problem, als die vielumstrittene Frage des „Freien Willens“ einerseits und des „Determinismus“ anderseits mehr oder weniger hineinspielt, und unwillkürlich möchte man mit dem Sänger im „Freischütz“ auch suggestiv und laut ausrufen: „Samiel hilf!“

Mit solchen Personen muß aber begreiflich doch etwas geschehen, man darf sie nicht einfach gewähren lassen. Der Jugendrichter mag dann, wenn er menschliches Rühren verspürt, sich der „bedingten Verurteilung“, wo sie besteht, und nachheriger Schutzaufsicht bedienen, oder aber, wo dies nicht möglich ist, nach Gesetzesparagraphen im Sinne von Vergeltung und Sühne verfahren und den „armen Teufel“ zu Gefängnis oder Zuchthausstrafe verdonnern. Er wird und muß dies über sich ergehen lassen und sich ins Unvermeidliche fügen, und wenn er die öde Stätte der Strafanstalt tatsächlich gebessert verläßt, so gleicht

er dem glücklichen Blinden, der kostbare Juwelle oder Preziosen gefunden hat. Über diesen Punkt sagt der Kriminalpsychologe, Staatsanwalt Dr. Wulffen in Dresden: „Daß verurteilte Jugendliche durch die Bestrafung und die Strafverbüßung gebessert, wirklich im Innersten für die Vermeidung des Verbrechens befähigter geworden sind, gehört zu den großen Seltenheiten; aber Gleichgültigkeit, Stumpfheit, Verbitterung und Haß gegen die staatliche Ordnung, das sind die Früchte, die jenseits von Gefängnis und Zuchthaus aufgehen.“ Und ein bedeutender Strafrechtslehrer versteigt sich sogar zu dem kühnen Ausspruch: „Der Hang zum Vergehen wächst beim Jugendlichen nach jeder neuen Verurteilung, und wenn er ein Vergehen begangen hat, und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er ein neues begehen wird, geringer, als wenn wir ihm Strafe zumessen; denn nachher wird er mit ziemlicher Gewißheit eine ständige Plage für die Polizei, eine große Schwierigkeit für den Richter, ein tiefer Kummer für den Philantropen und ein schwieriges Problem für den Staatsmann.“

Da man nach dem bisherigen Strafsystem auf dem Gebiete der Bekämpfung der Jugendlichen-Kriminalität nicht glänzende Erfahrungen gemacht hat, weil der jugendlichen Psyche viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, so war ein Resultat des Strafvollzuges die betrübend große Anzahl von rückfälligen Minderjährigen. Es wurde eben zu viel bestraft, wo Erziehung besser am Platz gewesen wäre. Es ist daher an der Zeit, eine Systemsveränderung vorzunehmen, die besseres verspricht. Die Wege dazu sind uns bekannt, betreten wir sie!

Es gibt übrigens leider auch andere, nicht erblich belastete Jugendliche von ganz anständiger Herkunft, Erziehung und Bildung, die ihres zügellosen, rohen Wesens halber aus teuflischer Bosheit, fanatischer Begierde, Sinnenlust und Zerstörungswut aus eigenem Antrieb und eigener Schuld mit Wohl lust verbrecherisch handeln und angemessene, empfindliche Strafe verdienen — von Rechtens wegen.

Bei solchen Rohlingen erster Güte dürfte eine Verschärfung beim Freiheitsentzug auf irgend eine Weise am Platze sein; denn die Erfahrung lehrt, daß solche Rohlinge die üblichen Strafen mit Hohngefühlen ertragen, nach Verbüßung derselben fröhlich den Staub von den Füßen schütteln und sich gelegentlich mit weitem Schandtaten revanchieren. Daß die gewöhnlichen Strafen

wie Bußen, Haft, Gefängnis, sogar Zuchthausstrafe Verbrecher solchen Kalibers weder bessern noch heilen und nicht genügen, ist öffentliches Geheimnis und die Spatzen pfeifen es von den Dächern.

III.

Die „Jugendschutzkommission“ nun, wie sie mir jetzt als neue Behörde vorschwebt, würde ein koordiniertes Bindeglied zwischen der Vormundschaftsbehörde und dem Jugendgericht darstellen. Sie hätte sich aller Personen unter 18 Jahren, die in irgend einer Weise des Schutzes, der Anleitung und Hülfe bedürfen, mit Rat und Tat anzunehmen. Die gesetzliche Grenze bei 14 Jahren zwischen Kindern und Jugendlichen kämen bei ihr nicht in Betracht. Sie ist überhaupt nicht im Kalender zu suchen, sondern ganz anderswo und ist nicht gar so leicht zu bestimmen.

Es kann z. B. eine noch nicht 14jährige Person normaler Konstitution, laut Gesetz nicht strafrechtlich verfolgbar, aus Absicht und reiflicher Überlegung ein Verbrechen begehen — ich habe solchen Fall erlebt — und im Grunde genommen Strafe verdienen, währenddem bei einer 14—18jährigen Person, die ein ähnliches Verbrechen begangen hat, je nach waltenden Umständen, eine Strafe als Härte und Ungerechtigkeit müßte empfunden werden.

Die Tätigkeit der Jugendschutzkommission würde sich erstrecken auf das Säuglings- und Kostkinderwesen, auf hilfsbedürftige Uneheliche, Verwahrloste, Schwachbegabte, Taubstumme, Blinde, Imbezille, Krüppel usw. und auch vorläufig auf Straffällige; mit einem Worte, auf alle in dieser oder jener Art gefährdeten oder auch gestrauchelten Unmündigen. Sie hätte auch solchen Eltern ratend und wegleitend an die Hand zu gehen, denen Art. 275 des Zivilgesetzbuches Erziehungspflichten auferlegt, und die in ihrer Unbeholfenheit nicht wissen, wie anpacken.¹⁾ Auch könnte ihr die Schutzaufsicht über bedingt Verurteilte übertragen werden. Gewiß ein sehr großes, aber schönes und dankbares Arbeitsgebiet! Sie wäre so quasi das „Mädchen für Alles“, und wenn die Erfolge ihrer Tätigkeit einmal erkannt würden, so vermute ich, daß das Bedürfnis nach ihrer Unentbehr-

¹⁾ Art. 275: „Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich und geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

lichkeit mit der Zeit eine rapide Steigerung erfahren dürfte. Damit wäre eine einflußreiche, wichtige amtliche Zentrale geschaffen, die überall da ratend, helfend, schützend, anleitend, erziehend einzuschreiten die Kompetenz hätte, wo die Not dazu drängt. Daß bei der Bestellung solcher Jugendschutzkommissionen nur auf ganz tüchtige und verlässliche Leute müßte Bedacht genommen werden, ist eine Voraussetzung, die sich von selbst versteht. Der berühmte amerikanische Jugendrichter Lindsey in Denwer sagt: „Für unser Werk sind unendlich wichtiger die rechten Personen, als die — Gesetze“.

Wollte man nun solche Jugendschutzkommissionen schaffen, so würden allerdings die Rechte und Pflichten der Vormundschaftsbehörden insofern geschmälert, als sie es dann nur noch mit vermögensrechtlichen und waisenamtlichen Funktionen normaler, nicht gefährdeter Halb- und Ganzwaisen und erwachsenen Personen zu tun hätten, was aber nicht gerade als ein Unglück zu betrachten wäre, und mancher Vormundschaftsbehörde sogar sehr gelegen käme. Dieser stünde übrigens gar nichts im Wege, der Jugendschutzkommission die Sorge für anormale und gefährdete Waisen zu übertragen, und diesen würde dadurch in vielen Fällen voraussichtlich weitaus besser gedient sein, und das wäre ja gerade die Hauptsache.

An Arbeit dürfte es dieser neuen Behörde nicht fehlen. Die Jugendschutzkommissionsmitglieder sollten den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörden und der Jugendgerichte bezüglich Bildung und Tüchtigkeit zum allermindesten ebenbürtig sein, sogar Überlegenheit wäre nicht zu beklagen. Die Jugendschutzkommission wäre demnach eine Behörde von rein erzieherisch fürsorglichem Charakter ohne strafrechtliche Kompetenzen, und wenn ihr Straffällige unter die Hände kämen, bei denen erzieherische Maßnahmen nach vorliegenden Verhältnissen keinen Erfolg versprächen, so würde sie, ohne langes Besinnen, solche dem Jugendgericht überweisen. Entweder in bestehenden Bezirken oder je nach Bedürfnis in kleineren Kreisen wäre je eine Jugendschutzkommission nebst Ersatzmitgliedern zu bestellen, wobei auf juristisch, medizinisch-psychiatrisch und pädagogisch gebildete und sonstige angesehene, einflussreiche und warmherzige Männer und je nach Bedürfnis auch auf eine wahrhaft gebildete (nicht eingebildete) Frau Bedacht zu nehmen wäre.

So denke ich mir die Organisation der Jugendschutzkommission,

der auch die Befugnis eingeräumt würde, sich des Amtsvormundes, allfälligen Kinderinspektorates und freiwilligen Jugendschutzorganisationen zu ihrer Unterstützung zu bedienen. Ihre Kompetenzen müßten mit dem Anwachsen ihrer Pflichten parallel gehen.

Nun aber komme ich noch ganz kurz auf einen andern Punkt zu sprechen. Werden wohl in absehbarer Zeit amtliche Jugendschutzkommissionen überall im Schweizerland ins Leben treten? Ich wage nicht, diese Frage bejahend zu beantworten. Solange in ziemlich breiten Schichten des Volkes das Verlangen nach Vergeltung und Sühne auch bei Jugendlichen nicht eine wesentliche Abschwächung erfährt, dürfte die Zeit noch nicht angebrochen sein. Die wuchtige Ablehnung der „Bedingten Verurteilung“ im Kanton Zürich und unlängst im Kanton Aargau scheint mir untrüglicher Beweis dafür zu sein, daß der Vergeltungsgedanke einstweilen noch als ein Requisit der Volksseele betrachtet werden muß, dem nur ein weiser Gesetzgeber mit Erfolg auf den Leib rücken kann.

Dann haben die Amerikaner den Terminus „Jugendgericht“ geprägt und einen Kapitalfehler gemacht, weil es dort gar nicht den Charakter eines Gerichtes im gewöhnlichen Sinne hat. Es deckt sich viel eher mit der Jugendschutzkommission. Andere Kulturstaaten haben das amerikanische Jugendgericht zum Teil, den Namen aber unverändert nachgeahmt, und dieser ist sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen und hat sich eingelebt. In Deutschland wird nächsten Oktober der III. Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M. abgehalten, in Paris tagte letzten Sommer der erste internationale Jugendgerichtstag und heute und morgen begehen wir den ersten schweizerischen Jugendgerichtstag in Winterthur. Was will man noch mehr! Jugendgerichte an allen Ecken und Enden! Und schließlich werden wir auch bei Jugendlichen so ganz ohne Strafurteile, ob sie nun durch Jugendschutzkommissionen oder Jugendgerichte ausgefällt werden, kaum davon kommen.

Nun könnten vielleicht doch manche annehmen, es trete da ein verwegener und kampflustiger Don Quixote, aus St. Gallen, auf, der sich erkühne, gegen die vielen Windmühlen anzustürmen. Diese Annahme hätte, in Anbetracht meiner frühern diesbezüglichen Publikationen, Berechtigung, nach meinen heutigen Ausführungen aber ist sie gegenstandslos geworden. Da sich die Verhältnisse seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches wesentlich

geändert und auch teilweise abgeklärt haben, in einigen Kantonen Jugendschutzkommissionen in Aussicht genommen sind und Jugendgerichte zweifelsohne nachfolgen werden, so ist mein jetziger Standpunkt die ganz natürliche Folge kantonaler Einführungsgesetze und eine gegebene, unvermeidliche Metamorphose.

Trotz alledem aber würde ich es für zweckmäßiger und im Interesse jugendlicher Rechtsverletzer erachten, wenn man vom Jugendgericht hätte völlig Umgang nehmen wollen; denn ein Jugendgericht ist und bleibt eben doch ein „Gericht“, und ein solches halte ich, wie schon betont, für die noch nicht entwickelte Psyche Unmündiger als eine nicht sehr geeignete Institution.¹⁾ Wenn die Jugendschutzkommission zuständig erklärt würde, sich der hilfsbedürftigen, gefährdeten und verbrecherischen Minderjährigen bis zum 18. Altersjahr anzunehmen, so würden die Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen oder sonstigen Verfügungen mit Strafcharakter auf das äußerste Minimum beschränkt, weil Erziehungsmaßnahmen einen breiteren Raum einnehmen als Strafurteile, was einem ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Gewinn gleichkäme, der durch Jugendgerichte niemals in dem Maße erreicht werden kann. Auch wäre nicht nur eine einheitlichere, sondern auch eine raschere Erledigung der Fälle gesicherter, als wenn sie durch die drei Instanzen der Jugendschutzkommission, der Vormundschaftsbehörde und des Jugendgerichts hindurchgehen müssen.

„Jugendgericht“ ist ein Schlag- und Zauberwort, das bequem auf der Zunge liegt, überm Ozean selbst aber den Kern des amerikanischen Gedankens ganz und gar nicht trifft und meines Erachtens hätte vermieden werden sollen.

Aber Name und Begriff des Jugendgerichtes sind in allen Kulturstaaten so sehr zur Gewohnheit geworden und so tief ins Bewußtsein eingedrungen, daß die Intention, gegen diesen Strom schwimmen zu wollen, dem Versuche gleichkäme, als wollte man Eulen nach Athen tragen.

Mit dieser Tatsache muß, gern oder ungern, gerechnet werden. Der innere Widerspruch aber zwischen dem Namen und der Wesenheit des amerikanischen Jugendgerichtes bleibt bestehen

¹⁾ Kuhn-Kelly, „Jugendschutzkommissionen als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe“. Langensalza, bei Beyer & Söhne, Heft 58 der „Beiträge“. 50 Cts.

und wird nicht verfehlen, in allen Kulturstaaten Nachwirkung auszuüben.

Mein Bestreben wird und muß sich daher einzig noch darauf beschränken, abgesehen vom Erfolg oder Mißerfolg, für die Jugendschutzkommission einzustehen, ohne auch nur den leisesten Gedanken zu hegen, gegen das Jugendgericht zu plädieren und den Versuch zu machen, ihm den Lebensfaden abschneiden zu wollen; denn das hätte heute weder Sinn noch Zweck, und bekanntlich führen ja verschiedene Wege nach Rom, und ich hege die Hoffnung, daß der Kanton St. Gallen durch die Einführung von amtlichen Jugendschutzkommissionen neben Jugendgerichten für andere Kantone vorbildlich und bahnbrechend vorangegangen ist. Vielleicht findet diese Institution der amtlichen Jugendschutzkommission (Fürsorgeausschüsse) sogar im Auslande einige Beachtung.

Ich persönlich notabene halte sie nun einmal für eine zweckmäßige Institution, der ich aber einen etwas erweiterten Ausbau wünschen möchte, als wie er im Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen in Aussicht genommen ist.

Es dürfte sich empfehlen, der Jugendschutzkommission das Recht einzuräumen, pflichtvergessenen Eltern oder sonstigen Erziehungspflichtigen nicht nur die Rechte über ihre Kinder zu entziehen, sondern sie für Erziehungsverstöße — Mißhandlung, Vernachlässigung, Überbürdung, Entzug der nötigen Nahrung, Kleidung, Nachtruhe und dergleichen Erziehungsünden mehr — mit Geldbußen zu belegen und sie eventuell beim Richter einzuklagen, aber alles unter schützenden Maßnahmen im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Einer unabhängigen Bezirks- oder Kreisbehörde dürfte mehr Initiative, Weitblick und Mut zuzutrauen sein, als manchen kommunalen Vormundschaftsbehörden, die vielleicht doch ab und zu mit mehr oder weniger gebundenen Händen ihre Verfügungen treffen.

IV.

Mit diesem Votum habe ich mich nun, wie ich hoffe, nicht nur nach Wissen und Gewissen mit meinen schwachen Kräften nach Möglichkeit meines Auftrages entledigt, sondern ich habe auch die Gelegenheit wahrgenommen, eine letzte Lanze zu brechen zugunsten der amtlichen Jugendschutzkommission, die der gefährdeten und notleidenden Jugend zum Wohle gereichen müßte

und die der bangemachenden Vermehrung von Ungehörigkeiten unter der jungen Welt möglichst vorzubeugen in der Lage wäre.

Allerdings müßte dann noch manches geschaffen werden: Beobachtungsheime, Asyle, Erziehungs- und Arbeits-Anstalten u. dgl. Wenn aber einmal das schweizerische Strafgesetzbuch unter Dach gebracht ist, so wird es noch manches Ergänzende zum Zivilgesetzbuch bringen, so daß dann alle wesentlichen Grundlagen geschaffen sind, um den Kampf gegen Sorgen, Not, Elend und Verbrechertum unter Kindern und Jugendlichen energisch aufzunehmen, um für alle Zukunft frohere Perspektiven zu schaffen und das Morgenrot besserer Zustände aufgehen zu sehen.

Ob nun der Einführung von Jugendschutzkommissionen verschiedene, eventuell sogar gesetzliche Hindernisse im Wege stehen — vielleicht Art. 283 und 284 des Zivilgesetzbuches, aber nur vielleicht — ob das Jugendgericht als einzige Behörde ohne Jugendschutzkommission den Sieg davontragen wird und ob auch diese Angelegenheit den Kantonen zur Regelung durch Einführungsgesetze zum zukünftigen schweizerischen Strafgesetzbuch überlassen bleibe, das, meine Hochverehrten, können wir in aller Gemütsruhe der Zeit, dem Gesetzgeber und letzten Endes dem Volksentscheid anheimstellen.

Mein Interesse wendete sich vorläufig mehr der Jugendschutzkommission an und für sich als der Möglichkeit oder Unmöglichkeit ihres einstigen Werdens zu. Ob ich zu weit gehe, darüber mögen Sie entscheiden.

Ich bin nun allerdings ein „Nie vorbestrafter Minderjähriger“ von erst 80 Sommern und anerkenne zum guten Teil die Wahrheit des Sprichwortes: „Alter schützt vor Torheit nicht“, auch in der vorwürfigen Frage.

Sicher aber scheint mir zu sein, daß ich die freudige Überraschung einer allfälligen Erfüllung meines stillen und sehnlichsten Wunsches nicht erlebe. Wenn ich aber einmal zu Asche geworden bin, dann werde ich aus „höhern Gefilden“, vorausgesetzt, daß ich sie erreiche, der Tellus mit seraphinischer Begeisterung laut und deutlich zurufen: Anstatt bei Jugendlichen vorzugsweise nur Recht zu sprechen und zu strafen, möchte man sich doch bemühen, mehr Recht zu schaffen und zu bessern, und mit Emil Fawer würde ich noch hinzufügen:

„Weniger Repression, mehr Prävention, weniger Gericht, mehr Schutz und Fürsorge“!

Und zum Schlusse noch möchte ich die hochgeehrte Versammlung auf die lieblichen und feinsinnigen Worte des Dichters aufmerksam machen, der da gesagt hat:

„Was eine Kinderseele aus jedem Blick verspricht,
So reich an Hoffnung ist ein ganzer Frühling nicht.“

III. Votant: Dr. Hans W. Maier,

Sekundararzt an der psychiatrischen Universitätsklinik, Zürich.

Bei der großen Zahl der psychisch Defekten unter den jugendlichen Kriminellen ist die Mitwirkung nicht eines Arztes überhaupt, sondern speziell eines Psychiaters dringend erwünscht. Jeder Fall sollte (wie jetzt beim Amtsgericht Berlin) in der Voruntersuchung psychiatrisch untersucht werden. Wenn möglich sollte der begutachtende Psychiater Mitglied des Gerichts sein, oder doch in der Verhandlung bei positivem Ergebnis seiner Untersuchung mündlich referieren. Bei der Fürsorgetätigkeit ist für psychisch defekt Befundene in weitem Maße die Mitwirkung einer psychiatrischen Poliklinik heranzuziehen.

Pour apprécier l'état des jeunes délinquants affectés d'une tare psychique, il ne suffit pas du concours d'un simple médecin; il faut absolument un psychiâtre. Tout délinquant de cette catégorie devrait être soumis, pendant l'instruction, à un examen psychiâtrique, comme cela se fait déjà à Berlin. Le psychiâtre devrait faire partie, si possible, du tribunal, ou être appelé tout au moins à présenter un rapport oral au cours des débats, dans les cas où l'examen de l'inculpé aurait donné un résultat positif. Pour les jeunes délinquants atteints d'une tare psychique avérée et non internés dans un établissement, on devrait avoir recours dans une large mesure aux soins d'une policlinique psychiâtrique.

Für den Sprechenden handelt es sich hauptsächlich um die Frage der Tätigkeit des Arztes beim Jugendgericht.

Die moderne kriminalistische Bewegung, zu deren Postulaten auch das Verlangen nach einer besonderen Organisation der Strafrechtspflege für Jugendliche gehört, nähert sich immer mehr der naturwissenschaftlichen Anschauung, das Verbrechen als eine pathologische Erscheinung zu betrachten. Die Tendenz der Besserung des jugendlichen Verbrechers ist es, die uns zwingt, mit aller Energie auf eine genaue Durchforschung der ganzen damit zusammenhängenden Umstände zu dringen. Die Straftat ist ein Resultat der Stellungnahme der ganzen Individualität des

Rechtsbrechers gegenüber der Gesellschaft. Wenn wir ein für unsere Zwecke genügendes Bild des straffälligen jungen Menschen erhalten wollen, so genügt es nicht nur, sein Benehmen bei dem Delikt selbst zu untersuchen. Wir sind gezwungen, zu diesem Zwecke seine ganze körperliche und die damit aufs engste zusammenhängende seelische Individualität zu ergründen. Wir werden insbesondere auch die gesundheitlichen Verhältnisse in der Familie, die Veranlagung der Eltern und der Geschwister studieren müssen. Dadurch werden wir ein Bild von dem Milieu erhalten, in dem der betreffende Mensch aufgewachsen ist, wir werden uns klar über bewußte oder unbewußte Einflüsse der Umgebung, die zum Zustandekommen des Verbrechens geführt haben.

Wer schon mit der Begutachtung von Jugendlichen in dieser Richtung praktisch zu tun gehabt hat, weiß, wie schwierig diese Aufgabe ist. Die Erfahrungstatsachen, die uns hier zur Aufstellung und Anwendung allgemeiner Grundsätze führen könnten, sind noch sehr spärlich, da ja die Bestrebungen für eine systematische Fürsorge der verwahrlosten Jugend noch recht jungen Datums sind. Wenn wir insbesondere die geistigen Defekte betrachten, deren Ausfluß in einen größeren Teil der Fälle die Strafhandlung ist, so sehen wir, wie gerade bei den Jugendlichen diese Störungen häufig noch dermaßen larviert und im Anfangsstadium sind, daß auch der erfahrene Fachmann die größte Mühe hat, zu einem sicheren Schlusse zu kommen. Die größte Rolle spielt auf diesem Gebiete der angeborene Schwachsinn und zwar speziell dessen leichtere Formen. Beim erwachsenen Menschen wird hier durch die mangelhafte Anpassung des betr. Defekten ans Leben und das Fehlen einer Menge von Erfahrungen, die der Gesunde sich stets im Laufe der Jahre aneignet, die Diagnose erleichtert. Beim Kinde ist das sehr häufig noch nicht der Fall. Es gibt viele Schwachsinnige, die einen geringe Anforderungen stellenden Schulunterricht infolge guter Ausbildung ihres Gedächtnisses ordentlich absolvieren, und bei denen es eingehendster Prüfung bedarf, um das Bestehen eines intellektuellen und meist auch moralischen Defektes sicher nachweisen zu können. Bei oberflächlicher Prüfung können diese Zustände leicht mit Ungleichmäßigkeiten der geistigen und affektiven Entwicklung verwechselt werden, wie sie auch auf dem Gebiet des normalen Seelenlebens beim Kinde vorkommen. — Ich erinnere ferner an die Frühstadien einer meist nach der Pubertät sich zuerst äußernden und später

zur Verblödung führenden Krankheit der hebephrenen Form der Dementia praecox. Man hat das Bild, welches diese Störungen zuerst darbietet, nicht unglücklich mit einem Stehenbleiben auf dem Stadium der „Flegeljahre“, das ja innerhalb der normalen jugendlichen Entwicklung liegt, bezeichnet. Diese „krankhafte Flegelhaftigkeit“ sieht am Anfang recht harmlos aus und ist dem kundigen Auge doch das sichere Zeichen des Hereinbrechens einer schweren Geistesstörung. Wenn hier auch meist keine ärztliche Hilfe in bezug auf Heilung gebracht werden kann, so wird doch häufig Unglück für die jungen Kranken selbst und deren Familien verhütet, wenn anlässlich eines Deliktes frühzeitig die Diagnose gestellt und für die Verbringung in das richtige Milieu gesorgt wird. — Ich weise ferner hin auf die epileptischen Dämmerzustände, die manchmal auch bei Jugendlichen zu der Begehung der schwersten Verbrechen führen, bei denen aber der Laie nicht selten von einem krankhaften Zustande nichts merkt. Hier wird nur der ärztliche Experte imstande sein, die ganze Gefährlichkeit der Sachlage zu ermessen und die zweckentsprechenden Maßregeln zu empfehlen. — Sehr häufig werden bei relativ guter, intellektueller Veranlagung angeborene moralische Defekte die Ursachen zu Delikten sein. Es ist von der größten Wichtigkeit, diese Art von jungen Menschen von den andern zu trennen, die hauptsächlich durch schlechte Milieueinflüsse bei guter ethischer Anlage auf den Abweg geraten sind; denn ein einziger solcher schwer moralisch Defekter kann eine ganze Anstalt, in die er zur Besserung versetzt wird, verderben. Wir werden mit der Zeit dazu kommen, für die spezielle Behandlung dieser Art Abnormer besondere Einrichtungen zu treffen. — Der heranwachsende Mensch ist bei weitem leichter der Suggestion von dritter Seite her zugänglich wie der Erwachsene; so führen nicht selten der Einfluß der Kameraden oder sonstigen Bekannten, schlechte Lektüre oder aufregende Erlebnisse zum Delikte. Auch hier wird es nicht selten nötig sein, durch genaue, fachmännische psychologische Beobachtung den Zusammenhang, der oft absichtlich verschleiert wird, zu entdecken und auszuschalten.

Die wenigen Beispiele, die ich gegeben habe, dürften beweisen, daß die Mitwirkung eines psychologisch geschulten Arztes bei dem jugendgerichtlichen Verfahren durchaus nötig ist. Wer schon in solchen Untersuchungen mitgewirkt hat, der weiß, wie wichtig das frühzeitige Einsetzen der Expertise, wenn möglich sofort mit

dem Beginn der Strafuntersuchung, ist. — Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Jugendlichen ist noch eine viel geringere, wie die durch die neueren Untersuchungen sich ja auch als recht zweifelhaft erweisende bei den Erwachsenen. Durch vielfache Verhöre, das Lesen von Zeitungsberichten, die Besprechung des Deliktes mit der Umgebung und die eigene Phantasietätigkeit wird sich das ganze psychische Verhalten des Jugendlichen innerhalb kurzer Zeit oft sehr wesentlich verändern. Je früher deshalb der Sachverständige das Material zur Bildung seines Urteils sich verschaffen kann, desto leichter zu erreichen und desto zuverlässiger wird das Resultat sein. Ein solch frühes Einsetzen der Untersuchung ist nur dann möglich, wenn der Experte amtlich vom Gericht bestellt wird und nicht erst im Laufe der späteren Nachforschungen, etwa von den Organen der freiwilligen Jugendfürsorge, zugezogen wird. Dem Experten müssen aber auch besonders in den oft recht korrupten Verhältnissen der größeren Städte, in denen das jugendliche Delikt vor allem entsteht, sämtliche Mittel zur Verfügung stehen, um seine Untersuchung mit aller Gründlichkeit durchführen zu können; er wird sich der Hilfe der Polizei und der übrigen Administrativbehörden zu bedienen berechtigt sein müssen. Auch dies wird in vollem Maße nur dann der Fall sein, wenn der Begutachter amtlich bestellt und nicht nur von einer mehr oder weniger privaten Fürsorgeorganisation mit seiner Aufgabe betraut worden ist.

Für die Erfolge der Jugendgerichte wird es sehr wichtig sein, daß alle Fälle, in denen das Delikt auf krankhafte Anlage durchzuführen ist, entsprechend erkannt und weiter behandelt werden können. Der Göttinger Psychiater, Cramer, hat in eingehendem Studium die Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover, die zum großen Teil mit dem Strafrecht in Konflikt gekommen waren, untersucht und dabei gefunden, daß ca. 60% davon als geistig abnorm betrachtet werden müssen. Wir dürfen nicht annehmen, daß dieses Verhältnis in unseren Gegenden besser sein werde. Wegen dieser Häufigkeit und der oben erwähnten Schwierigkeit der Erkennung der betreffenden Störungen scheint es mir deshalb das einzig Richtige für das Verfahren des Jugendgerichts, die obligatorische Mitwirkung des psychiatrisch gebildeten Arztes in allen Fällen zu verlangen, und zwar an einem möglichst frühen Punkt der Untersuchung einsetzend. Diejenigen Jugendlichen, bei deren Untersuchung sich weder an ihnen selbst,

noch in ihrem Milieu psychopathische oder sonstige krankhafte Erscheinungen nachweisen ließen, wären mit einem kurzen Atteste aus der ärztlichen Beobachtung zu entlassen und der alleinigen Tätigkeit der Fürsorgeorgane zu überweisen. Bei jenen Delinquenten aber, bei denen der Arzt zu einem positiven Befunde kommen würde, müßte der Gutachter womöglich mündlich vor dem Jugendgericht seinen Befund abgeben und die Vorschläge, die zur Besserung oder Heilung führen könnten, auseinandersetzen. Hier hätte der Experte auch nach dem Abschluß des gerichtlichen Verfahrens den Fürsorge-Organisationen als Sachverständiger zur weiteren Beobachtung und Beratung zur Seite zu stehen.

Dieses Obligatorium der Begutachtung ist bereits praktisch durchgeführt, z. B. beim Amtsgericht Berlin-Mitte, wo sämtliche Fälle der psychiatrischen Poliklinik der Universität zur ambulanten Untersuchung überwiesen werden. Sind die Störungen dann sehr komplizierter Natur, so kann unter Umständen die Aufnahme in die psychiatrische Klinik zur genaueren Beobachtung verfügt werden; in den meisten Fällen ist dies aber nicht nötig. — In Charlottenburg dagegen wird die Begutachtung nur dann angeordnet, wenn der Richter oder meistens die Funktionäre der Fürsorge sie für nötig erachten; nach dem, was ich gehört habe, scheint bei diesem letzteren Verfahren der Arzt viel zu selten zugezogen zu werden, weil eben der Laie bei der Schwierigkeit und Verborgenheit der Störungen solcher Jugendlichen häufig geistige Gesundheit annimmt, wo sie durchaus nicht vorhanden ist.

Es müßten allerdings zur Vornahme dieser Expertisen psychiatrisch durchgebildete Ärzte zur Verfügung stehen, die zudem die Mittel haben sollten, andere Spezialisten zuzuziehen, wenn sich die Notwendigkeit hierzu nach ihrem Dafürhalten ergeben würde. Am leichtesten ließe sich eine solche Organisation durch die Einrichtung psychiatrischer Polikliniken in den größeren Städten, die ja hauptsächlich für die Jugendgerichte in Betracht kommen, durchführen. An unserer Zürcher Irrenheilanstalt besteht ein solches Institut bereits seit einigen Jahren, und es werden auch regelmäßig mit gutem Erfolg Kinder untersucht und begutachtet, die allerdings heute noch von den Lehrern oder den Fürsorge-Institutionen überwiesen sind. Die Polikliniken sollten in der Regel von den Ärzten der naheliegenden psychiatrischen Anstalten besorgt werden, denen diese Tätigkeit ein in hohem Maße anregendes und befriedigendes neues Arbeitsfeld erschließen

würde. Für die längere Untersuchung schwierigerer und besonders wichtiger Fälle müßte die Einweisung auf klinische Abteilungen ermöglicht werden. Diese könnten teilweise mit Jugendheimen verbunden werden; manche Jugendliche, besonders solche, die beständigen Trieb zum Davonlaufen haben, würden am besten auf spezielle Abteilungen psychiatrischer Kliniken oder Irrenanstalten verlegt.

Wenn das Jugendgericht zum Teil aus Laien zusammengesetzt wird, wäre es meiner Meinung nach durchaus erwünscht, daß auch ein Arzt, der im praktischen Leben steht, als Richter mitwirken würde. Dagegen hielt ich es für richtiger, daß der eigentliche Experte, speziell der Psychiater, nicht Mitglied des Gerichts selbst ist. Er hat so eine freiere Stellung als Experte, und auch das Gericht wäre unabhängiger in der Würdigung und eventuellen Anerkennung seiner gutachtlichen Meinung. Der andere Arzt, der eventuell im Gericht selbst säße, könnte natürlich viel für die richtige Auffassung und Verwertung des von dem Experten vertretenen biologischen Standpunktes in den zu behandelnden Fragen tun.

Wenn wir die ärztliche Untersuchung der jugendlichen Kriminellen in der hier angedeuteten Weise ausüben — die Erfahrung wird sicherlich nach der einen oder andern Richtung hin modifizierend wirken, — hätten wir nicht nur die besten Bedingungen für die möglichst zweckmäßige Behandlung des einzelnen Falles; wir sammeln auf diesem Wege auch Material über die ganze Frage der jugendlichen Kriminalität und kommen damit einen wichtigen Schritt weiter zu dem Ziele, das uns als Zweck der ganzen Jugendgerichtsbewegung vorschweben muß: die Vorbeugung und Ausschaltung des jugendlichen Verbrechens überhaupt. Dieser prophylaktischen Wirksamkeit wird mit am besten vorgearbeitet, wenn man dem einsichtigen und spezialistisch vorgebildeten ärztlichen Experten die richtige Stellung in der neuen Organisation einräumt.

IV. Votant: Landesgerichtsrat Landsberg, Lennep (Preussen).

Wenn man etwas für seine Person verlangt, so ist Bescheidenheit am Platze! Wenn man aber eine Forderung der Gerechtigkeit, Beseitigung einer sittlich nicht mehr haltbaren Lage, Hebung einer Not bedrängter Kinder betreibt, dann ist die

Bescheidenheit eine Schuld! Es ist, wenn man über Nebensätze verschiedener Ansicht ist, über Hauptpunkte aber einig, unrichtig, eine Frage, wie die nach der Organisation der Jugendgerichte als ungeklärte Frage der Zukunft zu bezeichnen. Es ist die Frage für heute, und sie ist zu lösen in dem Sinne, daß man sie ohne Furcht so weiter bringen kann, wie es der Radikalste unter uns ersinnt. Denn es handelt sich doch nicht um einen Sprung ins Dunkle, sondern um eine Sache, die man in allen Folgerungen übersehen kann. Das Experiment ist bereits gemacht. Folgen Sie kühn dem Beispiele von St. Gallen! St. Gallen hat für meine Begriffe die Stufe erreicht, auf welche wir jetzt allgemein ersteigen können und auf welcher wir uns erst befestigen mögen, um dann sicher höher zu klimmen. Ich sage, das Experiment ist gemacht! Das Experiment ist gelungen! Das was nämlich St. Gallen jetzt mit Gesetz erstrebte, das haben wir bei den Fürsorge-Ausschüssen, die bei uns das sind, was St. Gallen Jugendschutzkommission nennt, in einzelnen Fällen ohne Gesetz ermöglicht.

Sie werden sehen: das Ziel ist erreichbar; denn es ist in Fällen erreicht worden, die schon nicht mehr den Charakter des Vereinzelt haben, weil es sich jedesmal um viele Jugendliche jeden Alters handelte.

Dennoch, so sehr ich in diesem Punkte vorwärts dränge, halte ich die Organisationsfrage, ja das juristische an der ganzen Sache für nebensächlich gegenüber der Frage, welche Erziehungsgrundsätze das Jugendgericht und die Jugendschutzkommission zu befolgen haben, und der Frage, ob man ihnen die Mittel gewährt, diesen Grundsätzen entsprechend zu handeln. Die alte Pädagogik war für das Beobachten unter Aufstellen von Verboten. Diese Methode leidet daran, daß sie die Entwicklung nicht bestimmt, und daß bei dem jungen Menschen manchmal ein Verbot anreizend wirkt. Besser ist es, so auf das Leben des gefährdeten Jugendlichen einzuwirken, daß man ihm selbst ein Ziel setzt. Man denke nur an die eigenen Kinder! Freilich gibt es Eltern, die mit ihren Kindern planlos in den Tag hinein leben. Aber der denkende Erzieher setzt doch ein Ziel, meist ein materielles, kann aber damit zugleich ein ideales Ziel setzen. Da darf man auch nicht plump sagen: „Mein Junge, jetzt strebe nach dem und jenem“. Nein, beobachten muß man das Kind und ihm die sittliche Impfportion ganz unmerklich versetzen.

So sage ich zu meinem Sohne z. B. bei der Nachricht vom Tode eines Verwandten: „Der X hat ein reiches, glückliches Leben gehabt.“ Natürlich fragt dann der Junge erstaunt: „Wieso?“ Und dann habe ich ihn. „Sieh' mal, Du hast ja auch Blumen so gern. Und der X war Botaniker. Ich habe ihn einmal beobachtet, wie er eine seltene Art unter dem Mikroskop hatte.“ Dann folgt eine minutiöse Darstellung der Situation, ganz ausgemalt erscheint ihm eine bestimmte Vorstellung des Mannes in seinem Berufe, verwirkt mit einigen Strahlen aus der Welt des Göttlichen, des Religiösen. Die Vorstellung sitzt! Des seien Sie gewiß! Der muß aber Liebe oder, wie Dr. Beck meint, Achtung für die junge Seele vor ihm empfinden, der so auf sie einwirkt. Dann wird die Vorstellung das Ziel geben. Die Saat geht auf! Gott segne die Saat!

4. La compétence des tribunaux pour mineurs.

a) Rapport présenté par le Professeur E. Borel, avocat à Genève.

Leitsätze.

I. Allgemeiner Grundsatz.

1. Das wohlverstandene Interesse der Jugendlichen, welches dem Postulat für Einführung von Jugendgerichten zugrunde liegt, soll auch bei der Umgrenzung der Zuständigkeit derselben die leitende Richtschnur bilden.

II. Persönliche Zuständigkeit.

A. Altersgrenze.

2. Gegenüber den Jugendgerichten fallen die Gründe dahin, welche dazu führen (so z. B. im Vorentwurf zum Schweiz. Strafgesetzbuch), die Jugendlichen unter vierzehn Jahren einer ordentlichen Strafverfolgung zu entziehen. Dank dem vorwiegenden Schutzcharakter, welcher der Aufgabe und Tätigkeit der Jugendgerichte innewohnt, können unbedenklich Kinder nach zurückgelegtem zehnten Altersjahre wegen Strafhandlungen vor dieselben gebracht werden.

Conclusions.

I. Principe général.

1. L'intérêt bien entendu des mineurs, dont s'inspire le postulat qui réclame l'institution d'une juridiction spéciale chargée de connaître des actes délictueux commis par eux, doit être également la considération première à consulter pour la détermination de la compétence de cette nouvelle juridiction.

II. Compétence ratione personae.

A. Limite d'âge.

2. Les raisons qui ont engagé le législateur à soustraire à une action pénale proprement dite les mineurs âgés de moins de quatorze ans (avant-projet de Code pénal suisse) n'existent pas à l'égard de la juridiction spéciale à instituer pour les mineurs. Le caractère éminemment tutélaire de la mission et de l'action des tribunaux pour mineurs justifie l'idée de leur confier le soin de connaître des actes délictueux commis par des enfants dès l'âge de dix ans.